

Änderung
der
Allgemeinen Benutzungs- und Tarifbedingungen
zur Abwasserbeseitigung (ABAbw-WZV)
mit Wirkung ab 01.07.2010

In Nr. 6 (Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten) erhält Nr. 2 folgende Fassung:

2. Die Fälligkeit des Entgelts nach Abs. 1 wird im Einzelfall durch Rechnung bestimmt.